

<b>Mitteilung Nr. MIT-</b> /		
Zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Fraktion vom <b>Thema:</b>	<b>AF 9/2020</b> <b>AfD</b> <b>15.01.2020</b> <b>„Umgang des Magistrats mit Kampfhunden und deren Besitzern! (AfD)“</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **I. Die Anfrage lautet:**

#### **Sachverhalt :**

Nach der Hundeattacke in der Batteriestraße Anfang Oktober 2019, bei der sowohl Personen als auch andere Hunde erheblich durch Bisse eines „gelisteten Tieres“ zu Schaden kamen, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen.

#### **Wir fragen den Magistrat:**

1. Welche Hunderassen sind im Lande Bremen als „sogenannte Kampfhunde“ gelistet?
2. Nach welchen Kriterien werden die Hunde als gefährlich eingestuft? Wer nimmt diese Einschätzung vor und wie wird mit Tieren umgegangen, deren Wesensart nicht eindeutig erkannt wird? Wie umfangreich ist der Wesenstest?
3. Wie hoch ist das Risiko einer Fehleinschätzung generell, sowie bei Tieren, die nicht zweifelsfrei einer Hunderasse klar zugeordnet werden können?
4. Wer haftet, wenn überhaupt, bei grob falscher Einschätzung und entstandenen Schäden?
5. Wie hoch sind die Unterbringungskosten für gelistete Hunde im Tierheim Bremerhaven und wer trägt diese?
6. Falls es Ausnahmegenehmigungen gibt, welchen Aufwand verursachen die Überprüfung geeigneter Hundehalter und die Ausstellung von Sondergenehmigungen zum Führen eines gelisteten Hundes? Erfolgen regelmäßige Kontrollen, wer ist hiermit beauftragt?
7. Lastet ein gewisser Druck auf dem Tierheim, gelistete Hunde trotz gesetzlicher Einschränkungen zu vermitteln? Wie viele Tiere werden an Halter in andere Bundesländern vermittelt?
8. Besteht die Gefahr, dass Hundehalter gelistete Tiere illegal halten, weil sich daraus gegebenenfalls ein zweifelhaftes Prestige in ihrem Bekanntenkreis ergibt („Imponiergehabe“)?
9. Gibt es Erkenntnisse zum absichtlichen „Scharfmachen“ von Hunden im privaten Bereich. Besteht die Gefahr, dass „Kampfhunde“ bewusst als „Abschreckungsmittel“ im Umkreis der organisierten Kriminalität eingesetzt werden?

**II. Der Magistrat hat am XX.XX.2020 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:**

ANTWORT:

- Zu Frage 1) Gelistet sind Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- Zu Frage 2) Die gelisteten und im Land Bremen verbotenen Rassen gelten nach dem Bremischen Gesetz über das Halten von Hunden generell als gefährlich. Daher erfolgt kein Wesenstest.
- Zu Frage 3) Eine zweifelsfreie Einschätzung der Hunderasse, insbesondere bei Kreuzungen, ist lediglich durch einen DNA-Test gegeben.
- Zu Frage 4) Der Eigentümer des Hundes haftet für Personen- und/oder Sachschäden, die von einem von ihm gehaltenen Tier verursacht werden.
- Zu Frage 5) Die Stadt Bremerhaven hat einen Vertrag mit dem Tierschutz Bremerhaven, welcher das Tierheim betreibt geschlossen. Der Tierschutz erhält einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100.000 €, der auch die Unterbringung aller sichergestellten Tiere umfasst.
- Zu Frage 6) Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden, sofern ein Halter ein Tier aus dem Tierheim übernehmen möchte. Die Überprüfung erstreckt sich auf das Einholen eines polizeilichen Führungszeugnisses. Anderweitige Versagungsgründe als die im Gesetz über das Halten von Hunden genannten Straftaten sind rechtlich nicht möglich.
- Zu Frage 7) Hierzu liegen dem Magistrat keine Erkenntnisse vor.
- Zu Frage 8) Hierzu liegen dem Magistrat keine konkreten Hinweise vor.
- Zu Frage 9) Hierzu liegen dem Magistrat keine konkreten Hinweise vor.

Grantz  
Oberbürgermeister